



## Amtliche Bekanntmachung

### 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Husum vom 20. Februar 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. Juli 2014

Aufgrund des § 4 Absatz 1, Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Stadtverordnetenkollegiums vom 25.06.2020 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Husum erlassen:

#### Artikel 1 § 6 „Ständige Ausschüsse“

##### § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: elf Stadtverordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: § 45 b GO, Gleichstellung, Tourismus

b) **Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Zusammensetzung: elf Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen  
Wirtschaftsförderung  
Marktwesen  
Stiftungsangelegenheiten

c) **Bauausschuss**

Zusammensetzung: elf Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauwesen, Verkehrswesen, digitale Infrastruktur

d) **Werkausschuss**

Zusammensetzung: elf Mitglieder

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Eigenbetriebe

e) **Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**

Zusammensetzung: elf Mitglieder

Aufgabengebiete: Schulwesen  
Kulturwesen  
Sportförderung

f) **Ausschuss für Soziales und Jugend**

Zusammensetzung: elf Mitglieder

Aufgabengebiet: Sozialwesen  
Aufgaben nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)  
Kinderspielplätze

**g) Umwelt- und Planungsausschuss**

- Zusammensetzung: elf Mitglieder  
 dazu bei Angelegenheiten als Kleingartenausschuss:  
 je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kleingartenvereins  
 Husum e. V. und der landwirtschaftlichen Berufsvereinigung
- Aufgabengebiet: Stadtplanung  
 Umweltschutzangelegenheiten  
 Angelegenheiten des Kleingartenausschusses  
 Maritime Angelegenheiten

In die Ausschüsse zu b) bis g) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordnetenkollegium angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses führen die Bezeichnung „Senatorin“ oder „Senator“.
- (3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse unter Beachtung der vom Stadtverordnetenkollegium festgelegten Geschäftsordnungsregeln bzw. Richtlinien.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegiums übertragen.
- (5) Für jeden Ausschuss wählt das Stadtverordnetenkollegium nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordnetenkollegium angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (6) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden in der Reihenfolge tätig, wie sie in der Stellvertretungsliste ihrer Fraktionen aufgeführt sind.

**Artikel 2****§ 10 Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse****§ 10 erhält folgende Fassung:**

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Stadtverordnetenkollegium beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Die Zuständigkeitsordnung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Husum oder auf der Homepage der Stadt Husum [www.husum.de](http://www.husum.de) eingesehen werden.

**Artikel 3****§ 14 „Verarbeitung personenbezogener Daten“****§ 14 erhält folgende Fassung:**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen

Zwecken weiter verarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

#### **Artikel 4** **§ 15 Veröffentlichungen**

##### **§ 15 erhält folgende Fassung:**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im Internet auf der Homepage der Stadt Husum [www.husum.de](http://www.husum.de) bekannt gemacht. In den „Husumer Nachrichten“ ist zuvor, innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen, unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen von Bauleitplänen der Stadt werden in den „Husumer Nachrichten“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in den „Husumer Nachrichten“ enthalten ist. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### **Artikel 5** **§ 16 „Inkrafttreten“**

##### **§ 16 erhält folgende Fassung:**

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 28.07.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 01.09.2020

gez. Uwe Schmitz